

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00092 vom 8. Mai 2008**

ZH Verwaltungsgericht, 2008-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2008.00092](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00092)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00092 du 8 mai 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00092 del 8 maggio 2008

## **Regeste**

Denkmalschutz | Rechtsmittellegitimation zweier Dorfvereine gegen Entlassung aus Denkmalschutzinventar (Die Baurekurskommission trat auf die Rekurse zweier Dorfvereine gegen die Entlassung eines barocken Bauernhauses aus dem Inventar möglicher Denkmalschutzobjekte von kommunaler Bedeutung mangels Legitimation nicht ein, wogegen die Vereine Beschwerde führen.) Rechtsgrundlagen der Legitimation von Vereinen zur egoistischen und ideellen Verbandsbeschwerde im Bereich des Natur- und Heimatschutzes (E. 2.1). Die Beschwerdeführerinnen können als Dorfvereine aus § 338a Abs. 2 PBG keine Rechtsmittellegitimation ableiten, da sie nicht gesamtkantonal tätig sind. Es besteht kein Anlass, im vorliegenden Fall von der diesbezüglichen gefestigten Rechtsprechung abzuweichen (E. 2.5). Mangels Betroffenheit einer Mehrzahl der Mitglieder in eigenen schutzwürdigen Interessen ist auch eine egoistische Verbandsbeschwerde ausgeschlossen. § 338a Abs. 1 PBG bildet keine Grundlage, um einem ideellen Verband, welcher sich mangels gesamtkantonaler Ausrichtung nicht auf das Verbandsbeschwerderecht nach § 338a Abs. 2 PBG berufen kann, zu ermöglichen, seine ideelle Zielsetzung im Bereich des Heimatschutzes mit einem Rekurs gegen die Entlassung einer Liegenschaft aus dem Inventar zu verfolgen. Haben sich Anwohner zu einem lokalen Verein zusammengeschlossen, der ideelle Zwecke (unter anderem auf dem Gebiet des Heimatschutzes) verfolgt, vermag diese Mitgliedschaft noch keine konkrete Betroffenheit in eigenen Interessen zu begründen; daran vermag der Umstand, dass die Mitglieder zugleich als Einwohner oder in sonstiger Hinsicht mit der Gemeinde verbunden sind, auf welche die ideellen Interessen des Vereins ausgerichtet sind, nichts zu ändern (E. 2.6).  
Abweisung der Beschwerde

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerinnen ersuchen "eventualiter" darum, ihre beiden Rekurse zur materiellen Behandlung mit dem in der gleichen Sache vor Baurekurskommission hängigen Rekursverfahren der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz zu vereinigen. Richtig besehen handelt es sich dabei nicht um ein Eventualbegehren, sondern um eine Ergänzung ihres Hauptbegehrens. Da dieses nach dem Gesagten abzuweisen ist, wird der ergänzende Antrag gegenstandslos.

### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den beiden Beschwerdeführerinnen je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung einer jeden für die ganzen Kosten, aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihnen als

unterliegender Partei nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Sie sind hingegen zu verpflichten, den beiden Mitbeteiligten eine solche Entschädigung im angemessenen Betrag von insgesamt Fr. 800.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu zahlen. Auch der ebenfalls obsiegende Beschwerdegegner beantragt eine Parteientschädigung. Die Beantwortung von Rechtsmitteln gehört zum angestammten Aufgabenbereich eines Gemeinwesens, was eine Parteientschädigung zu dessen Gunsten zwar nicht von vornherein ausschliesst, jedoch nur dann als gerechtfertigt erscheinen lässt, wenn die Beschwerdevernehmlassung mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden war (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19 mit Hinweisen). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.